

Das **Berliner Tageblatt** erscheint täglich des Morgens, mit Ausnahme Montags, und ist durch die Expeditionen Jerusalemstr. 48, Filiale Friedrichstr. 66, Filiale Königsplatz: Königsstr. 50, Filiale Kottbuscherstr.: Prinzenstr. 35, sowie durch alle Zeitungs-Expeditionen und Post-Anstalten des Reichs zu beziehen.
Redaktion: Jerusalemstr. 48.



Der Abonnements-Preis beträgt inelusive Postgebühren: **„Mitt-“ und „Sonntagsblatt“** vierteljährlich 5 Mk. 25 Pf. incl. Botenlohn, monatlich 1 Mk. 75 Pf.; durch die Post bezogen 5 Mk. 25 Pf. pr. Quartal.
„Inferate“, Nr. 100 Pf. („Berliner Stadt-Anzeiger“ 30 Pf.) werden Jerusalemstr. 48, Filiale Friedrichstr. 66, Filiale Königsplatz: Königsstr. 50, Filiale Kottbuscherstr.: Prinzenstr. 35, angenommen.

Berliner Tageblatt.

Nr. 200. Berlin, Mittwoch, den 28. August 1878. Hauptblatt.

Abonnements für den Monat September auf das „Berliner Tageblatt“ nebst der beiliegenden Wochenchrift „Berliner Sonntagsblatt“ und dem illustrierten Witzblatt „ULK“ werden zum Preise von **1 Mark 75 Pf.**

(für alle drei Blätter zusammen) von allen Reichspostanstalten, sowie in Berlin von sämtlichen Zeitungs-Expeditionen, allen Stadtpostämtern und der ebenfalls unterzeichneten Expedition entgegengenommen.

Neu hinzugetretene Abonnenten erhalten den bis zum 1. September abgedruckten Theil des in unserem Feuilleton erscheinenden Romans von **Friedr. Spielhagen: „Platt Land“**, welcher, wie alle bisherigen Werke des gelehrten Dichters, allgemeines Aufsehen erregt, gegen Einleitung der Abonnements-Zahlung gratis und franco nachgeliefert.

Zu eigener Interesse wolle man das **Abonnement September** veranlassen, damit der Empfang des Blattes vom **1. September** ab pünktlich erfolgen kann.

Die Expedition des „Berliner Tageblatt“, Berlin, S.W., Jerusalemstr. 48.

PARIS.

Das „Berliner Tageblatt“ ist in Paris zum Preise von 30 Cts. in folgenden Reichs- und Postämtern zu haben: vis-à-vis du Café Riches — Boulevard des Italiens. „ „ Café Américain „ „ „ „ „ „ „ „ Café de la Paix — Boulevard des Capucines. „ „ „ „ „ „ „ „ Grand Hôtel

sowie in der **Filial-Expedition** des „Berliner Tageblatt“, Paris, Place de la Bourse 40, rue Notre-Dame-de-victoires.

Die Majestätsbeleidigungen.

Die Zahl der Majestätsbeleidigungen, welche seit einigen Monaten in Deutschland zur gerichtlichen Verhandlung gelangt sind, steht wohl einzig in ihrer Art da; doch eine große Zahl überhaupt nicht zur richterlichen Kenntniss gekommen, kann wohl mit Sicherheit angenommen werden. Und dennoch scheint es uns zu viel gegangen, wenn man hierin bereits die Symptome einer allgemeinen epide-mischen Verhinderung erkennen will, denn die ganze sittlich gebildete Welt hat sich mit Entrüstung und Scham dagegen erhoben. Aber jene Majestätsbeleidigungen sind immerhin ein Beweis dafür, daß in der Gesellschaft viel Böses vorhanden ist, welcher empfänglich ist

für das sich kryptoman verbreitende Gift der Unsittheit, des trostigen Mangels an aller Ehrfurcht vor staatlicher Autorität, vor persönlicher Hebel.

Die sittliche Seite der Frage ist genügend in der Presse erörtert. Jetzt, wo der Strom zum Stillstand gebracht ist, und eine ruhigere Stimmung Platz gegriffen hat, wird es vielleicht nicht ganz überflüssig sein, auch die politische Seite in Betracht zu ziehen und namentlich die Ausdehnung, in welcher das bestehende Gesetz dabei gehandhabt ist.

Auch die Majestätsbeleidigungen gehören ihrer inneren juristischen Natur nach unter die allgemeine Rubrik der Beleidigungen, von denen die §§ 185 — 197 des Strafgesetzbuches handeln. Wenn sie dort herausgehoben und ihnen in den §§ 94 — 101 eine besondere Anstalt gewidmet ist, so sind die Gründe dafür nicht juristisch-logischer, sondern lediglich politischer Natur. Es liegt hier der Gedanke zu Grunde, daß die Majestät der Krone, soweit dies durch schwerere Strafen möglich ist, härter gegen Beleidigungen geschützt werden muß.

Es besteht nun außer der verschiedenen Höhe des Strafmaßes auch der logisch in die Augen fallende Unterschied zwischen beiden Abschnitten des Strafgesetzbuches (II und IV), daß bei den gewöhnlichen Beleidigungen der Strafantrag des Beleidigten notwendig ist, während bei Majestätsbeleidigungen die gerichtliche Verfolgung ex officio eintritt. Es tritt noch hinzu, daß der Privatmann die Verfolgung behält, in jedem Stadium des Prozesses bis zur Verurteilung (§ 194 a. 2) seine Anklage zurückziehen, während die Krone nur das selbstverständliche Recht der Begnadigung nach gesprochenem Urtheil besitzt, was ja immer auf Faust oder Aushausen lauten muß, — ein Akt, welches auf der einen Seite eine Beschränkung, auf der anderen eine Erweiterung des Rechtes der Privatien ist.

Die größere Höhe des Strafmaßes bei Majestätsbeleidigungen halten wir nicht nur aus politischen, sondern auch aus sittlichen Gründen für vollständig gerechtfertigt, auch ganz in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen gesetzgeberischen Gedanken, der diese Abschnitte dahin regelt, daß er dem richterlichen Ermessen bei Bestimmung der Strafe (Geißelstrafe bis zu fünfshundert Schlägen oder Gefängniß bis zu zwei Jahren) einen mächtigen Spielraum gewährt, welcher unter Rücksichtnahme auf die begleitenden Verhältnisse die mannigfachsten Abstufungen ermöglicht. Anders verhält es sich mit der Frage, ob das Antragsrecht in gleich glücklicher Weise gelöst ist. Denn es können wohl Fälle eintreten, in denen dem Herrscher die Verfolgung von Beleidigungen auf das Ausserordentliche überlassen, andere, in denen es vielleicht ein Akt höherer politischer Klugheit wäre, davon Abstand zu nehmen. Darüber z. B., ob die Verfolgungen wegen Majestätsbeleidigung in der Massenhaftigkeit, mit der sie in der letzten Zeit betrieben worden sind, aus politischen Rücksichten nicht besser unterzuziehen als unternehmen wären, sind wir durchaus nicht vollständig sicher. Und unwillkürlich drängt sich bei dieser Gelegenheit die Frage auf, ob es nicht möglich sei, einen Mittelweg zu finden, der

die juristische Divergenz zwischen den beiden genannten Abschnitten des Strafgesetzbuches ausgleicht, der politischen Erwägung einen größeren Spielraum gewährt und dennoch zweckentsprechend wirkt.

Man findet wir in einem der größten und wichtigsten Gesetzbücher der Welt (Corpus juris C. lib. 9 tit. 7) ein Dekret mit Gesetzeskraft, welches der römische Kaiser Theodosius der Große unter Zustimmung seiner beiden zu Mitregenten angenommenen Söhne Arcadius und Honorius erlassen hat. Dasselbe lautet in deutscher Uebersetzung:

„Wenn Jemand unbescheiden und schamlos unsere Personen mit rudiolen und schimpflichen Schimpfwörtern beleidigen oder unsere Angelegenheiten schmähen sollte, so wollen wir, daß er mit keiner Strafe belegt und ihm in keiner Weise ein Leid zugefügt werde, denn: wenn es aus Leidenschaft geschah, so ist es verächtlich, wenn aus Dummheit — beuteltüthenswerth, wenn mit dem bewussten Willen zu beleidigen, so verdient es Verzeihung. — Deshalb sollen dergleichen Fälle, ehe etwas darin geschieht, zu unserer Kenntniss gebracht werden, damit wir aus der Persönlichkeit der Vertheilenden ihre Worte abwägen und darüber befinden können, ob man darüber hinweggehen oder den Prozeß einleiten soll.“

Es wird hier also das Befinden darüber, ob eventuell Strafe eintreten soll, vor die Jurisdiction des Prozesses verlegt, und hiermit scheint uns der Ausweg gefunden, den wir suchen. Man wird dem Gedanken des Kaisers Theodosius oder vielleicht seines mächtigen Reichstanzlers Rufinians eine tiefe Bewunderung nicht abspenken können. Kein politisch maßgebendes Moment ist dabei verlegt das Begnadigungsrecht der Krone nicht beschränkt, sondern erweitert, denn auch der Herrscher persönlich genießt die Freiheit der Gnädigkeit, ob er selbst sich für beleidigt erachtet will oder nicht. Nebenfalls wäre uns unter der Herrschaft eines solchen Verfahrens das Schauspiel erspart geblieben, das selbst die Mißbilligung der konser-vativen Männer und der warmsten persönlichen Verehrer des Kaisers gefunden, und nebenbei eine Skollion mit anderen sittlichen Mächten hervorgerufen hat, indem es ein ferwiles und widerwärtiges Demunziantium großgez. Wir hegen nicht den geringsten Zweifel daran, daß Kaiser Wilhelm in der großen Mehrzahl der Fälle die Einleitung der Untersuchung verweigert hätte, und daß er von dem königlichen Bewußtsein geleitet worden wäre, daß ein trunkener Lump so wenig im Stande sei, ihn zu beleidigen, wie ein Anade mit dem Ausstrich die Sonne zu treffen.

So wie die Dinge nun aber einmal liegen, glauben wir, daß sich gerade im Interesse der Majestät der Krone nichts dringender empfiehlt, als eine gründliche Sichtung der abgesehenen Fälle und das Wartenlassen der Gnade, wo immer es angeht. Es wird sich dann zeigen, daß die Begnadigungen fast ebenso massenhaft sein müssen, als die Demunziationen.

Politische Tages-Neberst.

Berlin, 28. August.

* Der Bundesrath ist heute behufs Beschlußfassung über den von seinem Justizauschuss fertiggestellten Entwurf des Sozialistengesetzes zu einer Sitzung zusammengetreten. Von unterrichteter

Platt Land.

(88. Forts.) Roman in vier Büchern von **Friedrich Spielhagen.**

„All so schlimmer für alle Theile,“ sagte Gerhard, „besonders, wenn, wie hier, so viel Menschenleid und Leid, vielleicht Tod und Leben von der Erfüllung des Verprochenen abhängt. Uebrigens weiß ich mit Bestimmtheit, daß Klempke selbst die Hoffnung aufgegeben und den mächtigeren Bewerbern das Feld räumen will. Ich meine nur, Deine Bitte ist noch nicht vollständig; der mächtigste fehlt noch.“

Anton blickte eine sehr lange und dünne Rauchföhne in die Luft, indem er dabei den Ferkel machte, seine kurze, dicke Nase zu erheben. Dann wandte er die zitternden Augenlin auf den Gesandten mit einem etwas unheimlichen, spitzend Ausdruck und sagte in zögerndem, fallendem Ton:

„Erinnerst Du Dich noch der kleinen Mimma Fischlin in Gersdorf, für die Du als Primaner so schmärmtest? Das allerliebste Blondchen, das hinter der runden Nase mit den Goldföhnen hervor so scheinlich über die Straße herüber nach Dir coquettierte und den Du das reibende Sonett machte, in welchem Du ihren

Namen mit den besagten Bewohnern der Base in so sinnige Verbindung brachte, um es dann mit — denn damals hattest Du noch volles Vertrauen zu Deinem getreuen Pflades — vorzulesen und mein Urtheil zu hören? und erinnerst Du Dich, was das freistehende Oratel geistreich-bunte, wie Oratel plegen, antwortete: Laß sie schwimmen, alter Junge, laß sie schwimmen! — Du aber befolgest den Rath und wartest wohl daran. Na, Alter, und dasselbe hätte ich gesagt, hättest Du mich diesmal Deines Vertrauens gewürdigt. Laß sie schwimmen! hätte ich gesagt, laß sie in Gottes Namen schwimmen, wenn schon aus keinem andern Grunde, so aus dem, daß Du sie doch nicht wirst halten können in Deinem großmüthig-weitmaschigen Netz. Nieher Himmel! man muß das mit angesehen haben drei Jahre lang, wie wunderbar behend dies Fischlein ist, wie es in diesem Moment so still dicht unter der Oberfläche steht, daß, wer's nicht besser weiß, es fällt, es mit der Hand greifen zu können, und im nächsten in die Tiefe schießt und an dem entgegengelegten Ende des Netzes wieder auftaucht! Das Stücken hat sich nun schon mindestens ein halbes Dutzend Male wiederholt während dieser drei Jahre, mit den nächsten, durch die Umstände gebotenen Modifikationen, aber immer mit derselben Virtuosität der Aufführung, und, ich fürchte, immer zu demselben Ergebnis, der, wie es scheint, denn nun glücklicherweise erreicht ist. Na, Alter, Du brauchst Dich deshalb nicht zu schämen; Hochmuth kommt vor dem Fall und Großmuth vor dem Betrogenwerden! Und Du wirst Dich deshalb nicht hundert

Fuß vom Felsen fügen, wie der arme sentimentale Junge, mit dem sie sich von Anfang in der Laube überlassen ließ, bloß um ihm in Gegenwart Kaufmans einen graunhaften Laufpaß zu geben. Ich erwähne dieser Geschichte mit Absicht, weil ich vermuthete, daß sie Dir bereits zu Ohren gekommen, aber in der Berlin, welche Frau Julie derselben gelegentlich giebt, wenn es ihr gerade so paßt; ein andrer Mal erzählt sie sie auch wieder anders. Also noch einmal, Du brauchst Dich weder zu schämen, noch zu grämen — im Gegentheil, es wäre in keinem Falle ein Glück — es wäre ein positives Unglück für Dich gewesen. Ein beneuener Schwieger-vater ist der mehr als halb verirrte Vogelsteller doch wahrhaftig nicht, und eine lebenswürdigerer Schwögerin als die Stoffhängerin von Schwester kann ich mir auch schon vorstellen. Verwandte überhaupt! höre, ich habe vor Verwandten einen Horror, der wohl von meinen zehn Schwestern herkommen mag, und das einzig Gute, was ich Solchen nachreden kann, ist, daß sie absolut gar keinen Anhang hat. Ein solcher Vorzug wiegt in meinen Augen alle goldglänzenden Gaben der Aphrodite auf. Nimm zum Beispiel das hübsche Försterkind; ich schwärme für sie, ich bin damals, als ich hierher kam, ein paar Wochen ganz toll gewesen — Du magst mir es glauben oder nicht — ja ich weiß nicht, ob ich nicht noch selbst heute — na — es ist unmöglich, darüber zu reden — aber der Vater! der Vater! mein Gott, ich habe absolut keine Vortheile, und daß er zehn Jahre lang Festungs- und Baugefangener gewesen

*) Der bisher erschienene Theil dieses Romans wird den neu hinzugetretenen Abonnenten des „Berliner Tageblatt“ gegen Einleitung der Abonnements-Zahlung gratis nachgeliefert durch die Expedition des Berliner Tageblatt.